

§ 7: Die strafrechtliche Handlungslehre

Die strafrechtliche Handlungslehre betrifft eine Grundlage der Strafbarkeit. Eine Strafe kann nur an eine Handlung geknüpft werden. Der Handlungsbegriff hat die Aufgabe, strafrechtlich relevantes menschliches Verhalten von sog. Nicht-Handlungen zu unterscheiden. Damit bekennt sich die Handlungslehre implizit zum Tatstrafrecht, weil der Fokus nicht auf die Täterin oder den Täter, sondern auf die Tat, das heißt die Handlung, gerichtet wird (*Roxin/Greco* AT I § 8 Rn. 43c).

An welchem Punkt einer strafrechtlichen Prüfung das (Nicht-)Vorliegen einer strafrechtlich relevanten Handlung zu thematisieren ist, soll folgendes Aufbauschema verdeutlichen:

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

→ a) Handlung

b) Ggf. Erfolg

c) Kausalität und objektive Zurechnung

2. Subjektiver Tatbestand

3. Ggf. Tatbestandsannex

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Persönliche Strafausschließungs-/Strafaufhebungsgründe

V. Strafzumessung

VI. Besondere Strafverfolgungsvoraussetzungen/-hindernisse


Ein menschliches Verhalten ist nur dann strafrechtlich relevant, wenn die handelnde Person Steuerungsfähigkeit besaß. Zur Veranschaulichung der Problematik wird etwa auf die „unwillkürlichen Handbewegungen eines Schlafenden verwiesen, durch die eine fremde wertvolle Vase zerstört wird“ (*Jescheck/Weigend* AT S. 219). Man ist sich hierbei einig, dass diese Bewegungen keine strafrechtliche Verantwortung nach sich ziehen können. Es fehlt die Steuerungsfähigkeit.

Problematischer in der Bewertung erscheint aber folgender Fall (nach OLG Hamm NJW 1975, 657, Fliegenabwehr-Fall):


A fuhr mit ihrem Pkw bei offenem Fenster in eine Rechtskurve. In diesem Moment flog ihr eine Fliege gegen das Auge. A versuchte mit einer Hand die Fliege abzuwehren, während sie mit der anderen Hand das Lenkrad hielt. Die „ruckartige Abwehrbewegung“ der A übertrug sich auf ihren Körper und von dort auf das Steuerrad, was zur Folge hatte, „dass der Wagen von der Fahrbahn auf den unbefestigten Seitenstreifen abkam und dadurch die A die Gewalt über das Fahrzeug verlor, so dass es auf die Gegenfahrbahn geriet, wo es mit einem entgegenkommenden Pkw zusammenstieß. Dabei wurden sowohl im Wagen der A ihre beiden mitfahrenden Kinder als auch eine Beifahrerin des kollidierenden Pkw verletzt.“

Diese Fallgestaltung führt zu der Frage, welche inhaltlichen Anforderungen an den strafrechtlichen Handlungsbegriff zu stellen sind. Hierüber herrscht in der Strafrechtswissenschaft ein Theorienstreit.

I. Die naturalistisch-kausale Handlungslehre

-  Die naturalistisch-kausale Handlungslehre umreißt die Handlung als ein **gewillkürtes Körperverhalten**. Hierbei soll die willentliche Handlung zur Abgrenzung von Naturereignissen dienen.
- Allerdings übersah diese „überlieferte Auffassung in der deutschen und ausländischen Strafrechtswissenschaft“ (*Jescheck/Weigend AT S. 219*), dass nicht allein das willensgetragene Inangasetzen das menschliche Verhalten auszeichnet. Diese Handlungslehre berücksichtigt nicht, dass das menschliche Verhalten mit potenziell strafrechtlicher Relevanz einen sozialen Bedeutungsgehalt hat.

II. Die finale Handlungslehre

 Obiger Kritik entsprechend definiert die finale Handlungslehre das menschliche Verhalten als eine **zweckgerichtete Tätigkeit** (*Welzel* Das deutsche Strafrecht [11. Aufl. 1969] S. 33).

Den Menschen zeichne gerade seine Fähigkeit aus – in Abgrenzung zu instinktgeleiteten Verhalten –, planend und zweckgerichtet in das Sozialleben einzugreifen.

— Allerdings sieht sich dieser Handlungsbegriff der Kritik ausgesetzt, weder Unterlassungen noch fahrlässige Handlungen angemessen in sich aufnehmen zu können.

III. Die personale Handlungslehre



Die personale Handlungslehre umreißt Handlungen als **Persönlichkeitsäußerungen**.

Auch dieser Handlungsbegriff ist letztlich bestrebt, solche (Nicht-)Handlungen auszuscheiden, „die allein von der körperlichen („somatischen“) Sphäre des Menschen, „dem stofflichen, dem vitalen und dem animalischen Seinsbereich“ ausgehen, ohne der Kontrolle des ‚Ich‘, der geistig-seelischen Steuerungsinstanz des Menschen, zu unterliegen“ (*Roxin/Greco AT I § 8 Rn. 44*).

- Diesem Ansatz wird vorgeworfen, dass fahrlässiges Handeln sich nur schwer als eine individuelle Persönlichkeitsäußerung verstehen ließe. Zudem konzentrierte sich allein die personale Ausgestaltung zu sehr auf das Individuum und vernachlässigte somit die Sozialerheblichkeit.

IV. Die sozialen Handlungslehren

 Die sozialen Handlungslehren verstehen die strafrechtliche Handlung als ein **vom** menschlichen **Willen beherrschtes oder beherrschbares, sozialerhebliches Verhalten**.

Hier dient die Sozialerheblichkeit des Handelns als Abgrenzungskriterium. Nicht weit davon entfernt ist die soeben beschriebene personale Handlungslehre, die auch auf den menschlichen Willen abstellt und daher oftmals als eine Spielart der sozialen Handlungslehre verstanden wird. Insofern wird der Handlungsbegriff von dieser heute herrschenden Auffassung als vom Willen beherrschte oder beherrschbare, sozialerhebliche Verhaltensform verstanden.

Nichthandlungen sind demzufolge:

- Mit unwiderstehlicher Gewalt (**vis absoluta**) erzwungene Handlungen: A schubst B in ein Schaufenster, das zu Bruch geht. Keine Handlung von B liegt vor.
- Körperbewegungen, die mangels jedweder willentlichen Steuerung der Beherrschbarkeit durch den Willen entzogen sind (Bsp.: Bewegungen im **Schlaf; Krampfanfälle**; Bewusstseinsstörungen, sofern sie einen gewissen Grad erreichen [**Koma**]; **Reflexbewegungen**, die unwillkürlich und regelhaft ablaufen): Die Ärztin prüft einen Beinreflex bei B, dieser verletzt die Ärztin mit einer Reflexbewegung. Zu beachten ist, dass möglicherweise an eine vorgelagerte menschliche Handlung angeknüpft werden kann: A stößt im Schlaf eine brennende Kerze um. Wenn die Kerze vor dem Einschlafen neben dem Bett brennen gelassen wurde, kann dies einen Fahrlässigkeitsvorwurf begründen.

- **Naturereignisse** (z.B. Erdbeben). Ggf. kann jedoch wiederum an eine vorgelagerte menschliche Handlung angeknüpft werden: In der Gemeinde G kommt es immer wieder zu Erdbeben. Wenn hier eine Absicherung durch die zuständigen Personen unterlassen wird, kann dies einen Fahrlässigkeitsvorwurf begründen.
- Vorgänge, die sich ausschließlich im Inneren des Menschen abspielen (z.B. Gedanken, Gefühle, Gesinnungen; „**Die Gedanken sind frei!**“), denn sie sind sozial unerheblich: A „versucht“ B durch Teufelsbeschwörung zu töten.
- Fraglich ist, ob ein **Unternehmen** handeln kann. Zu kurz gegriffen wäre es, auf die einzelnen Handlungen seiner Mitarbeitenden abzustellen, die ggf. dem Unternehmen (zivilrechtlich) zurechenbar sind. Über diese zivilrechtliche Zurechnung ist keine **eigene** Handlung des Unternehmens als Ausgangspunkt eines strafrechtlichen Vorwurfs dargetan. Da somit keine Handlung als Anknüpfungspunkt besteht, ist die Einführung eines Unternehmensstrafrechts (dazu bereits KK 64) bereits aus diesem Grund zweifelhaft (vgl. *Schünemann* ZIS 2014, 1, 3 ff.; a.A. *G. Dannecker/C. Dannecker* NZWiSt 2016, 162, 171 ff.). Jedenfalls ergeben sich entscheidende Bedenken im Hinblick auf die Bejahung der Schuld eines Unternehmens. Sofern aus einem Unternehmen heraus Straftaten begangen werden, die das Unternehmen bereichern, kommt aber ein Bußgeld gem. § 30 I OWiG in Betracht.

Zum obigen Fliegenabwehr-Fall (KK 101):

Den ersten Bezugspunkt der strafrechtlichen Bearbeitung des Sachverhaltes bildet die Frage, ob eine strafrechtlich relevante Handlung vorliegt. Anzuknüpfen ist hier an die reflexartige Handbewegung, die die Fliege vertreiben sollte. Bedeutsam ist also, ob wir eine vom Willen beherrschbare Handlung ausmachen können (Steuerungsfähigkeit). Vorliegend ist zu prüfen, ob eine Reflexhandlung der A vorliegt. Bei Reflexen ist zwischen Affektverhalten bzw. automatisierten Verhalten und reinen Reflexen zu unterscheiden.

Zur Abgrenzung ist es sinnvoll, dann von reinen Reflexen auszugehen, wenn „die Reaktion des Körpers unmittelbar durch einen das Nervensystem treffenden Reiz ausgelöst wird“ (SK/Jäger Vor § 1 Rn. 35). Dies ist regelmäßig bei Krämpfen der Fall.

Im obigen Fall beruhte die Abwehrhandlung zwar auf einer automatisierten Handlung, sie war aber nicht unmittelbar durch einen körperlichen Reiz bedingt. Neben diese automatisierte Handlung trat eine bewusste Willensentscheidung, die Fliege zu vertreiben. Andere Stimmen heben darauf ab, dass im Falle einer automatisierten Handlung oftmals die bewusste Handlung in der Vergangenheit liege und in der Folge ohne konkrete Willensbekundung perpetuiert werde, was die Steuerungsfähigkeit in gewisser Hinsicht untergrabe und es fragwürdig erscheinen lasse, ob eine strafrechtlich relevante Handlung vorliegt. Allerdings unterliegt die handelnde Person zwar einem Automatismus, ist aber weiterhin in der Lage, diesem mit einer bewussten Gegenhandlung zu begegnen. Hieran knüpft die strafrechtliche Handlungsfähigkeit an.

Somit lag im obigen Fall eine Handlung vor.

Der Handlungsbegriff in der Fallbearbeitung:

Im Regelfall ist die Handlungsqualität offensichtlich gegeben, so dass das Merkmal nicht erwähnt werden muss. Nur in zweifelhaften Fällen müssen nähere Ausführungen gemacht werden. Dann empfiehlt sich folgende Prüfungsreihenfolge:

1. Liegt menschliches Verhalten vor?
2. Wenn ja, war das Verhalten vom Willen des Menschen beherrscht oder beherrschbar?
3. Wenn ja, war dieses Verhalten sozial relevant?

→ Einen erweiterten Überblick des Meinungsstandes bietet auch das Problemfeld *Handlungsbegriff*:
<http://strafrecht-online.org/problemfelder/at/tb/hdlg/handlung/>

Wiederholungs- und Vertiefungsfragen

- I. Welche zentrale Funktion kommt dem strafrechtlichen Handlungsbegriff zu?
- II. Welche spezifischen Einwände bestehen gegen die naturalistisch-kausale, finale bzw. personale Handlungslehre jeweils?